

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Grossbritannien. — Traité avec l'Angleterre.

120. Urtheil vom 7. Dezember 1877 in Sachen Leroy.

A. Gestützt auf einen Verhaftsbefehl des Regierungsstatthalters von Biel vom 5. September 1870, folgenden Inhalts: „Paul Leroy ist angeschuldigt, durch eine Reihe von Pressereien, die er in Gemeinschaft mit dem in Haag verhafteten Friedrich G. Durich, Henri Clanchet und Augustin Leroy, alias van de Neß, im Zeitraum vom 25. März 1876 bis 17. Juli 1876 verübt, das Verbrechen des Betruges zum Nachtheile des Uhrenfabrikationshauses Justin Faigang in Biel und der Gebr. Türler daselbst, im Gesamtbetrage von ca. 38,000 Fr. begangen zu haben und zwar theilweise von Holland aus per Korrespondenz und theilweise direkt durch die Vermittlung ihres Agenten Henri Clanchet in Biel,“ bewilligte die zuständige englische Behörde nach stattgefundenem kontradiktorischem Verfahren die von dem schweizerischen Bundesrath nachgesuchte Auslieferung des Paul Leroy, welcher sich von Haag, wo er vorher gewohnt, nach Ipswich geflüchtet hatte und daselbst verhaftet worden war, an die schweizerischen, resp. bernischen Behörden. In den diesfalls gepflogenen Verhandlungen wurde Paul Leroy als Franzose, gebürtig von Arras oder Poitiers, bezeichnet.

B. Nach durchgeführter Untersuchung beschloß die bernische An-

Klagkammer unterm 7. April 1877, es seien in Anklagezustand zu versetzen und den Affissen überwiesen:

1. Augustin Leroy, alias van de Nef

a. wegen Betruges zum Nachtheil des Justin Faigaux in Biel und

b. wegen Betruges zum Nachtheil der Firma Türlin frères in Biel.

2. Paul Leroy wegen Gehülfsenschaft, eventuell wegen Begünstigung bei dem von Augustin Leroy zum Nachtheil des Justin Faigaux begangenen Betruges.

Dieser Anklage wurde Paul Leroy durch schwurgerichtliches Urtheil vom 14. Juli d. J. schuldig erklärt und derselbe darauf vom Affisenhof zu 1½ Jahre Zuchthausstrafe, sowie zu den Kosten und Entschädigung an Faigaux verurtheilt.

C. Mit Beschwerdeschrift vom 12. September 1877 stellte nun P. Leroy beim Bundesgerichte das Begehren, daß die sämtlichen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen der bernischen Strafbehörden und zwar namentlich auch das Affisenurtheil vom 14. Juli d. J. aufgehoben und kassirt werden, indem er zur Begründung anführte:

Seine Auslieferung an die schweizerischen Behörden habe gemäß Art. 8 des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Grossbritannien erst stattgefunden, nachdem der Viceschatthalter Gasmann von Biel eidlich beschworen habe, ihn, Leroy, wegen keines andern Verbrechens in Untersuchung zu ziehen u. s. w., als wegen desjenigen, für welches er ausgeliefert worden sei. Aus den Akten ergebe sich nun aber, daß er ausgeliefert worden sei unter der Anklage: „unter falschen Angaben betrügerischer Weise Waaren aus der Schweiz bezogen zu haben.“ Die bernische Anklagekammer habe ihn aber nur wegen Gehülfsenschaft, eventuell Begünstigung eines von Aug. Leroy verübten Betruges vor die Affissen verwiesen und demgemäß sei er auch nur wegen Gehülfsenschaft bei jenem Verbrechen verurtheilt worden. Daraus ergebe sich, daß die Verurtheilung wegen eines ganz andern Verbrechens stattgefunden habe als desjenigen, um dessentwillen er s. B. der Schweiz ausgeliefert worden, entgegen Art. 8 des bezeichneten Staatsvertrages. Denn die Auslieferung sei wegen eines selbständigen Ver-

brechens, als dessen Urheber er angeschuldigt worden, erfolgt, während er wegen Gehülfsenschaft bei einem von seinem Vater verübten Betrüge den Affisen überwiesen und bestraft worden sei.

Es sei nun allerdings richtig, daß ein Staat selbständig wegen Gehülfsenschaft ausliefern dürfe, nicht richtig sei aber, daß man wegen Gehülfsenschaft untersuchen und bestrafen dürfe, wenn man wegen eines ganz andern und selbständigen Verbrechens zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert worden sei. Sache des Bundesgerichtes sei es nun, das Urtheil des bernischen Affisenhofes, gestützt auf die Bestimmungen der Art. 3 und 8 des Auslieferungsvertrages aufzuheben und das Unrecht wieder gut zu machen.

Schon seine Auslieferung sei eine absolut ungerechtfertigte und ungesetzliche gewesen, indem nach Art. 3 des Vertrages kein britischer Unterthan an die Schweiz ausgeliefert werden dürfe, während er seit 28. Mai 1868 englischer Bürger sei.

D. Die Regierung von Bern machte auf diese Beschwerde folgende Gegenbemerkungen:

1. In Bezug auf sämtliche Verhandlungen und Verfügungen, welche länger als 60 Tage vor dem Tage der Einreichung der Beschwerde stattgefunden haben, sei dieselbe verspätet, da das auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege begründete Beschwerderecht ausdrücklich durch die Voraussetzung bedingt sei, daß die Beschwerde innerhalb 60 Tagen von Eröffnung der angefochtenen Verfügung an bei dem Bundesgerichte eingereicht werde.

2. Die Anschuldigung, unter welcher Leroy anher ausgeliefert worden sei, laute auf Betrug und der Wahrspruch der Geschworenen erkläre denselben der Gehülfsenschaft bei Betrug schuldig. Die strafbare Handlung sei somit die nämliche, indem die Gehülfsenschaft bei Betrug unter den allgemeinen Begriff des Betruges falle. Der gegen F. Leroy stattgefundene Strafprozeß habe sich demnach vollständig innert der Schranken des Art. 8 des Auslieferungsvertrages mit England gehalten; überdies finde nach dem Schlusssatz des Art. 2 des nämlichen Vertrages die Auslieferung auch wegen irgend welcher Theilnahme an einer der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen statt.

3. Die Behauptung Leroy's, er sei britischer Unterthan, sei einerseits nicht nachgewiesen und anderseits irrelevant. Seine Auslieferung als eines Franzosen sei verlangt und von England bewilligt worden, ohne daß Leroy die Einrede der britischen Nationalität damals in's Recht gesetzt hätte. Eventuell hätte Leroy nicht die schweizerischen, sondern die englischen Behörden wegen Verletzung des Art. 3 des Staatsvertrages anzuklagen und sein Recht nicht in der Schweiz, sondern in England zu suchen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde steht nach Art. 59 lemma 1 litt. b in Verbindung mit lemma 2 Ziffer 10 ibidem fest und ist auch beklagischerseits so wenig, als das direkte Beschwerderecht des P. Leroy bestritten.

2. Die Einrede der Verspätung bezieht sich nur auf diejenigen Verhandlungen und Verfügungen, welche länger als sechzig Tage vor der Einreichung des Rekurses stattgefunden haben, somit nicht auf die schwurgerichtliche Verhandlung und das Assisenurtheil vom 14. Juli d. J., durch welches erstere ihren Abschluß gefunden hat. Bezüglich der frühern Verfügungen erscheint aber die Einrede deshalb nicht begründet, weil dem Rekurrenten das Recht zugestanden werden muß, seine sämtlichen Rechtseinwendungen vorerst vor dem bernischen Strafrichter geltend zu machen und sich erst dann an das Bundesgericht zu wenden, wenn der bernische Richter die erhobenen Einwendungen abweisen und ihn verurtheilen würde. Nach dem Inhalt des Assisenurtheils muß nun wirklich angenommen werden, daß Rekurrent vor dem Assisenhofe die ihm nach dem englisch-schweizerischen Auslieferungsvertrage vermeintlich zustehenden Rechte gewahrt habe, indem er dort unter Verweisung auf die bestehenden Staatsverträge den Antrag gestellt hat, es möchte Strafflosigkeit eintreten.

3. Die in dem vorliegenden Rekurse ganz neu aufgestellte Behauptung, daß Rekurrent englischer Bürger sei und deshalb von den englischen Behörden nicht hätte ausgeliefert werden sollen, kann, abgesehen davon, daß die Eigenschaft des P. Leroy als britischer Angehöriger nicht erwiesen ist, das gestellte Begehren um Aufhebung des von den bernischen Behörden gegen ihn durch-

geführten Strafverfahrens nicht rechtfertigen. Denn über die Pflicht und das Recht der englischen Behörden zur Auslieferung des Rekurrenten an die Schweiz hatten lediglich erstere zu entscheiden und es ist deren Entscheid für die Schweiz einfach maßgebend. Insbesondere kann eine Verpflichtung der hierseitigen Behörden zur Prüfung der Frage, ob Rekurrent englischer Bürger und die großbritannische Regierung daher nicht berechtigt gewesen sei, denselben auszuliefern, um so weniger anerkannt werden, als nur die Pflicht der beidseitigen Staaten, eigene Angehörige auszuliefern, durch den bestehenden Auslieferungsvertrag ausgeschlossen wird, das Recht hiezu dagegen ausschließlich von der eigenen Gesetzgebung und dem Staatsrechte jedes Staates abhängt.

4. Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, daß Rekurrent für ein anderes Verbrechen und auf Grund anderer Thatfachen beurtheilt worden sei, als für welche die Auslieferung bewilligt worden, so ist allerdings richtig, daß Art. 8 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Großbritannien vom 31. März 1874 vorschreibt, daß die ausgelieferte Person in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatfachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung stattgefunden hat, in Haft behalten oder zur Untersuchung gezogen werden dürfe, und daß bei Bewilligung der Auslieferung des P. Leroy auf jene Vertragsbestimmung von dem englischen Richter ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Indessen stellt sich auch dieser Beschwerdepunkt als unbegründet dar.

5. In dem Verhaftsbefehl vom 5. September 1876 ist die That, wegen welcher P. Leroy verfolgt wurde, dahin bezeichnet, daß derselbe durch eine Reihe von Pressereien, die er in Gemeinschaft mit F. Durrieh, Henri Clanchet und Augustin Leroy vom 25. März bis 17. Juli 1876 verübt, das Verbrechen des Betruges zum Nachtheile des Justin Faigaux in Biel und der Gebr. Türler daselbst im Gesamtbetrage von ca. 38,000 Fr. begangen habe. Nach dem Beschlusse der Anklagekommission und dem Strafurtheile vom 14. Juli 1877 bilden aber die gleichen Thatfachen auch die Grundlagen dieses Urtheils und liegt daher durchaus nicht vor, daß eine Beurtheilung für andere Thatfachen, als für

welche die Auslieferung begehrt und bewilligt worden ist, stattgefunden habe.

6. Wenn Rekurrent darauf Gewicht legt, daß seine Auslieferung wegen Miturheberschaft an dem bezeichneten Betrüge verlangt worden sei, während man ihn nur wegen Gehülfsenschaft vor Schwurgericht gestellt und beurtheilt habe, und hieraus folgern will, daß er wegen eines andern Verbrechens bestraft worden sei, so muß diese Ansicht ebenfalls als unrichtig zurückgewiesen werden. Denn die Gehülfsenschaft bildet bekanntermaßen kein selbstständiges Verbrechen, sondern nur eine Art der Theilnahme an einem Verbrechen. Insofern daher P. Leroy nicht wegen Urheberschaft, sondern nur wegen Gehülfsenschaft an der im Verhaftsbefehl vom 5. September 1876 bezeichneten strafbaren Handlung (Betrug) verurtheilt und bestraft worden ist, erscheint der Art. 8 des erwähnten Auslieferungsvertrages nicht verletzt. Von einem Einbruch in diesen Vertrag könnte nur dann die Rede sein, wenn derselbe die Auslieferung wegen bloßer Gehülfsenschaft ausschließen würde. Allein dies ist nicht nur nicht der Fall, sondern es anerkennt der Vertrag in Art. 2 a. E. ausdrücklich, daß die Auslieferung auch wegen Theilnahme an einer der dort bezeichneten strafbaren Handlungen stattfindet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

